

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 27. Mai 2020

**465.**

### **Schriftliche Anfrage von Anjushka Früh und Natascha Wey betreffend Einsatz von Drohnen bei Schutz und Rettung sowie der Stadtpolizei, Pläne, Kriterien und Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Drohnen und technische Daten und Möglichkeiten dieser Einsatzmittel sowie Umgang mit den gesammelten Daten**

Am 26.02.2020 reichten Gemeinderätinnen Anjushka Früh und Natascha Wey (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/73, ein:

Mit Medienmitteilung vom 13. Februar 2020 informierte Schutz und Rettung, dass kürzlich zwei Drohnen den operativen Betrieb aufgenommen haben. Es wurde ausgeführt, für welche Aufgaben die Drohnen inskünftig eingesetzt werden. Auch die Stadtpolizei nutzt bekanntlicherweise Drohnen als Einsatzmittel. Dennoch sind öffentlich zugängliche Informationen über dieses Einsatzmittel, insbesondere zum Datenschutz, wenn überhaupt, nur sehr spärlich vorhanden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Drohnen von welchem Typ sind aktuell bei der Stadtpolizei im Einsatz? Wann wurden diese zu welchen Kosten beschafft?
2. Gibt es Pläne der Stadtpolizei, künftig häufiger auf das Einsatzmittel Drohne zurückzugreifen? Wenn ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?
3. Was sind die technischen Daten und Möglichkeiten der eingesetzten Drohnen? Welche Auflösung haben die aufgenommenen Bilder? Aus welchen Distanzen werden die Aufnahmen gemacht?
4. Wie oft wurden die Drohnen der Stadtpolizei in den letzten 5 Jahren eingesetzt? Zu welchem Zweck? Auf welche Rechtsgrundlage stützen sich die Einsätze? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung jedes Einsatzes.
5. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Drohne der Stadtpolizei und von Schutz und Rettung eingesetzt wird? In wessen Kompetenz liegt dieser Entscheid?
6. Gibt es ein Reglement der Stadtpolizei und/oder von Schutz und Rettung, welches diese Einsätze verbindlich reglementiert? Ist dieses öffentlich zugänglich?
7. Wie lange und wo werden die gesammelten Daten gespeichert? Wie ist der Zugang zu diesen Daten geregelt? Gibt es Vorschriften zur Löschung und Archivierung der Daten? Wir bitten um eine separate Aufschlüsselung für die Stadtpolizei und für Schutz und Rettung.
8. Wurde der Datenschutzbeauftragte beigezogen? Was ist seine Beurteilung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben? Wir bitten um Zustellung seiner schriftlichen Einschätzung.
9. Wie ist eine allfällige Haftung bei durch die Drohnen verursachten Sach- und Personenschäden geregelt?
10. Werden die Aufnahmen in Strafverfahren eingebracht? Wenn ja, in welchen Fällen? Was sind die Erfahrungen, die bisher in Strafverfahren mit den Drohnenaufnahmen gemacht wurden? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das Einbringen ins Strafverfahren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

### **1. Multikopter und Videotechnik**

Drohnen und Multikopter sind ferngesteuerte, meist kleinere Fluggeräte. Sie sind rechtlich den Flugmodellen gleichgestellt. Bis zu einem Gewicht von 30 Kilogramm dürfen sie grundsätzlich ohne Bewilligung eingesetzt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der «Pilot» oder die «Pilotin» jederzeit Sichtkontakt zu seiner Drohne hat. Zudem dürfen Drohnen über Menschenansammlungen nur mit Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt betrieben werden. Die Vorgaben für den Betrieb von Drohnen bis zu einem Gewicht von 30 Kilogramm finden sich in der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (vgl. VLK; SR 748.941; vgl. <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle/allgemeine-fragen-zu-drohnen.html>). Soweit Drohnen mit Videotechnik ausgestattet sind, kann dies

je nach Einsatzzweck eine Bearbeitung von Personendaten i. S. v. § 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) und einen Eingriff in die Grundrechte bedeuten, wobei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Vordergrund steht (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bundesverfassung [BV, SR 101]; Rainer J. Schweizer, St. Galler Kommentar, Art. 13 BV Rz. 72 ff.).

Nachfolgend werden die Begriffe Drohne und Multikopter identisch verwendet, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Fluggeräte mit Foto- und Videotechnik ausgerüstet sind.

## **2. Einsatz von Multikoptern bei der Stadtpolizei Zürich**

Gemäss Ziffer 3.1 der überarbeiteten Dienstanweisung DA 1103 «Multikopter des Unfalltechnischen Dienstes (UTD)» setzt die Stadtpolizei Multikopter zu folgenden Zwecken ein:

a) Wie bisher sollen die Multikopter für Sachverhaltsfeststellungen bzw. bildliches und massliches Festhalten tatsächlicher Gegebenheiten im Rahmen einer Tatbestandsaufnahme durch den Unfalltechnischen Dienst (UTD) eingesetzt werden. Die Stadtpolizei macht insbesondere Fotos von Unfallendlagen, Trümmerteilen und erstellt Übersichtsaufnahmen von Unfallstellen. Die Erhebung von Personendaten wird nicht bezweckt, solche werden allenfalls zufällig generiert und lassen sich nicht immer vermeiden, beispielsweise dann nicht, wenn Personen während einer Aufnahme vor die Kamera geraten. Die entsprechenden Bildbereiche werden im Nachhinein retouchiert oder entfernt.

Der Einsatz von Fototechnik in Kombination mit einem Multikopter stützt sich beim in Frage stehenden Zweck auf Art. 56 Abs. 1<sup>bis</sup> Verkehrsregelverordnung (VRV, SR 741.11), wonach die Polizei den Tatbestand bei Verkehrsunfällen aufzunehmen hat. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten und gilt nicht nur im Bereich von Verkehrsunfällen. Diesbezüglich kommen die Regelungen der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung. Art. 306 Abs. 1 StPO bestimmt, dass die Polizei im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt feststellt. Sie hat namentlich Spuren und Beweise sicherzustellen und auszuwerten (Art. 306 Abs. 2 lit. a StPO).

b) Bilder von Multikoptern sollen bei der Führung in besonderen und ausserordentlichen Lagen (FIBAL) bzw. bei der Ereignisbewältigung in der Stadt Zürich verwendet werden. So können die Drohnen zum Beispiel bei einem Flugunfall eingesetzt werden, um Übersichtsaufnahmen vom Unfallplatz zu gewinnen, eine bessere Koordination bei der Verletzten-Triage zu gewährleisten und Such- bzw. Bergungsraster einfacher erstellen zu können.

Multikopter sollen auch bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen verwendet werden, bei denen zum Beispiel mittels Waffengewalt, gefährlicher Werkzeuge oder Sprengmittel eine anhaltende Bedrohungslage hergerufen wird. Dabei geht es um Fälle von Geiselnahme, Amok und Terror. Die Drohne ermöglicht eine schnelle Lokalisation der Täterschaft. Multikopter können auch anstelle eines Roboters zum Einsatz kommen, beispielsweise bei einem Einsatz der Interventionseinheit, um die Sicherheit der im Einsatz befindlichen Polizeiangehörigen zu gewährleisten.

Schliesslich finden Multikopter bei besonderen polizeilichen Einsätzen Verwendung, namentlich bei einer Entführung oder einer Vermisstensuche. Der Multikopter kann in diesen Fällen mit einem Wärmebild die Suche nach der Täterschaft und/oder nach Vermissten unterstützen, in unwegsamem Gelände zum Einsatz kommen, Personen identifizieren und ist vor allem bei hoher zeitlicher Dringlichkeit nützlich. Zudem können die Fluggeräte Polizeieinsätze in schwierigem Gelände unterstützen.

Rechtsgrundlage für die oben dargelegten Einsatzzwecke bildet einerseits das Polizeigesetz (§ 3 PolG, LS 550.1), soweit es um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geht und die Polizei zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen,

Tiere, die Umwelt und Gegenstände sowie zur Beseitigung entsprechender Störungen Massnahmen ergreift. Andererseits stützt sich die Erstellung von Drohnenaufnahmen im Rahmen der Strafverfolgung auf Art. 306 Abs. 1 und 2 StPO. In den meisten Fällen werden beide Gesetze als Grundlage für den Multikoptereinsatz dienen. Die Verwendung der Fluggeräte ist in zeitlicher Hinsicht beschränkt und zielt darauf ab, in durch die Dienstweisung hinreichend bestimmten akuten, seltenen und definierten Gefahrenlagen die Polizei dabei zu unterstützen, Leib und Leben von Personen sowie hohe Sachwerte zu schützen und/oder zu retten.

c) Multikopter werden sodann bei Veranstaltungen für das Crowd-Management eingesetzt. Die Stadtpolizei kann mit den Drohnenaufnahmen die Planung und Umsetzung eines Festes durch die Veranstalterinnen und Veranstalter kontrollieren. Zudem können die Rettungs- und Fluchtachsen im Festgelände geplant, überprüft und dokumentiert werden. Schliesslich werden die Multikopter für Überflüge während den Veranstaltungen, ausgenommen sind politische Demonstrationen und Kundgebungen, und für die Verkehrsüberwachung eingesetzt, was bisher mit Helikoptern erfolgte. Für solche Flüge über Menschenmengen ist die entsprechende Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) einzuholen.

Die Flüge und Aufnahmen während der Anlässe stützen sich auf § 32a Abs. 1 PolG, wonach die Polizei zur Erfüllung ihres Auftrags den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen kann, dass Personen nicht identifiziert werden können. Die weiter gehende Auswertung von Aufzeichnungen durch die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen bleibt vorbehalten (§ 32a Abs. 2 PolG).

d) Schliesslich gelangen die Multikopter für Foto- und Videoaufnahmen im Rahmen von Dienstleistungen (Dokumentationen, interne Filme usw.) und zu Schulungszwecken in polizeilichen Ausbildungen zum Einsatz. In diesen Bereichen wird das Einverständnis aller Beteiligten bzw. Betroffenen für Aufnahmen eingeholt, weshalb der Drohneneinsatz ohne weiteres als rechtmässig zu qualifizieren ist.

### **3. Einsatz von Multikoptern bei Schutz & Rettung**

Schutz & Rettung (SRZ) hat den Einsatz von Multikoptern in der «Anweisung Drohnen SRZ» vom 20. November 2018 geregelt. Die Fluggeräte werden zur weiterführenden taktischen Entschlussfassung zugunsten der Einsatzleitung eingesetzt und kommen zum Beispiel in folgenden Fällen zum Einsatz:

- Einschätzung der Schadenlage bei Grossereignissen (Industriebrand, Bahn- oder Flugzeugunglück usw.)
- ABCN-Ereignisse (Bildübertragung und/oder Schadstoffmessungen)
- Beurteilung von Schadenlagen aus der dritten Dimension (z. B. Dachstockbrand, Übergreifen von Bränden auf weitere Gebäude, Höhenrettung, Überblick über Massenkarambolen usw.)
- Einsätze in unübersichtlichem Gelände bzw. bei unübersichtlichen Bauten
- Temperaturmessungen bei Bränden (Füllstand von Tanks, Temperaturen von tragenden Elementen, Kaminen usw.)
- Feststellen von verletzten oder vermissten Personen und Schäden bei Naturkatastrophen (Hochwasser, Flächenbrände, Erdbeben, Gewässerverschmutzung usw.)
- Übungszwecke von Schutz & Rettung
- Film- und Fotoflüge für interne Bedürfnisse (Analysen von Übungen, interne Aufnahmen)

Rechtsgrundlagen für den Multikoptereinsatz bilden das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG, LS 861.1), das Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1), die VLK, die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ, SR 922.31) und die Verordnung

über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV, SR 922.32). Die mit der Drohne von Schutz & Rettung gemachten Bilder erscheinen grundsätzlich als unproblematisch, da diese während eines Ereignisses auf einem Schadenplatz erstellt werden und es nie darum geht, Personen identifizierbar zu filmen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

**Zu Frage 1 («Wie viele Drohnen von welchem Typ sind aktuell bei der Stadtpolizei im Einsatz? Wann wurden diese zu welchen Kosten beschafft?»):**

Aktuell stehen der Stadtpolizei Zürich vier im Handel erhältliche Multikopter zur Verfügung. Dabei handelt es sich um zwei Geräte des Typs «DJI Mavic Pro», welche in den Jahren 2017 zu Fr. 1550.– bzw. 2018 zu Fr. 1430.– beschafft wurden. Im Jahr 2019 hat die Stadtpolizei Zürich zwei Multikopter des Typs «DJI Mavic 2 Pro» zu je Fr. 1390.– gekauft.

**Zu Frage 2 («Gibt es Pläne der Stadtpolizei, künftig häufiger auf das Einsatzmittel Drohne zurückzugreifen? Wenn ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?»):**

Infolge des stetigen technischen Fortschritts bezüglich Fotoqualität und Vermessungsmöglichkeiten durch Fotografie nimmt der Multikopter als ergänzendes Einsatzmittel einen stark wachsenden Stellenwert ein. Daher ist auch eine Ausdehnung des Einsatzbereichs geplant. Neu sollen Multikopter bei der Observation von Personen an allgemein zugänglichen Orten zur Anwendung gelangen. Im Rahmen von laufenden Strafverfahren sollen neu auch Multikopter eingesetzt werden. Der Zweck und der Umfang des Einsatzes von Multikoptern ist in der jeweiligen Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Zwangsmassnahmengerichts definiert.

**Zu Frage 3 («Was sind die technischen Daten und Möglichkeiten der eingesetzten Drohnen? Welche Auflösung haben die aufgenommenen Bilder? Aus welchen Distanzen werden die Aufnahmen gemacht?»):**

Bei der Drohne von Schutz & Rettung handelt es sich um eine handelsübliche «DJI Matrice 210 V2», welche mit einer optischen Kamera «Zenmuse Z30» (Bildsensor Auflösung: 2.13 Megapixel) und einer Wärmebildkamera «FLIR Zenmuse XT V2» ausgerüstet ist.

Im Rahmen der polizeilichen Beweismittelsicherung werden Übersichts-, Schadens- sowie Situations- und Makroaufnahmen von Sachschäden in verschiedenen Distanzen gemacht. Im Folgenden sind die wichtigsten technischen Daten der von der Stadtpolizei eingesetzten Multikopter aufgeführt.

	Multikopter «Mavic Pro»	Multikopter «Mavic 2 Pro»
Kamerasensor	0.4" Sensor	1" Sensor
Auflösung	12.35 MP	20 MP
Flugzeit	27 min	31 min
Gewicht	734 g	907 g

Mehr Angaben bezüglich technischer Daten sind auf der Homepage des Herstellers zu finden («DJI Mavic Pro»: <https://www.dji.com/ch/mavic/info/> «DJI Mavic 2 Pro»: <https://www.dji.com/ch/mavic-2/info/>).

**Zu Frage 4 («Wie oft wurden die Drohnen der Stadtpolizei in den letzten 5 Jahren eingesetzt? Zu welchem Zweck? Auf welche Rechtsgrundlage stützen sich die Einsätze? Wir bitten um eine detaillierte Auflistung jedes Einsatzes»):**

Jahr	2017	2018	2019	2020	Total
Anzahl Einsätze	4	28	63	13 (Stand 10.03.2020)	<b>108</b>

Einsatzzweck	Rechtsgrundlage
Fotografische Beweismittelsicherung	Art. 306 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Art. 56 Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) § 3 Abs. 2 lit. a Polizeigesetz (PolG, LS 550.1)
Vermessungsflüge von Unfallstellen	Art. 306 StPO Art. 56 VRV
Suchflüge vermisste Personen	§ 3 Abs. 2 lit. c PolG § 5 PolG
Suchflüge Tatbestandsgegenstände	Art. 306 Abs. 2 lit. a StPO
Dienstleistungen	Interne und externe Aufträge (z. B. Dokumentation von Neubauten [Wache Wasserschutzpolizei im Tiefenbrunnen und Kripogebäude am Mühleweg], Fotografien im Auftrag des Stadtrats [z. B. Teamfotos usw.], Film zum 100-jährigen Jubiläum für die Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs [SVSP])

**Zu Frage 5 («Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob eine Drohne der Stadtpolizei und von Schutz und Rettung eingesetzt wird? In wessen Kompetenz liegt dieser Entscheid?»):**

Die Drohne von Schutz & Rettung wird bei fest definierten Einsatzstichworten wie z. B. «Vollbrand Gebäude», «Brand Industriegebäude» oder «Gewässerverschmutzung gross» automatisch von der Einsatzleitzentrale aufgeboden. Der Einsatz der Drohne untersteht auf dem Schadenplatz direkt dem oder der Einsatzleitenden der Berufsfeuerwehr, dem oder der Einsatzleitenden der Sanität oder einer Pikettoffizierin bzw. einem Pikettoffizier von Schutz & Rettung. Die Pikettoffiziere haben die Möglichkeit, den Multikopter auch bei anderen Einsätzen anzufordern, wenn dieser den Einsatz unterstützen kann.

Der Einsatz von Multikoptern ist bei der Stadtpolizei zu den durch die entsprechende Dienstanweisung festgelegten Zwecken im Rahmen von Strafverfahren zulässig.

**Zu Frage 6 («Gibt es ein Reglement der Stadtpolizei und/oder von Schutz und Rettung, welches diese Einsätze verbindlich reglementiert? Ist dieses öffentlich zugänglich?»):**

Die Einsatzbereiche der Drohne bei Schutz & Rettung sind in einem Konzept und der «vorläufigen Dienstanweisung Drohnen SRZ» geregelt.

Die Stadtpolizei hat in der «Dienstanweisung DA 1103 Multikopter des UTD» die Einsätze des Multikopters verbindlich geregelt.

Im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips gemäss § 20 Abs. 1 IDG sind diese Dienstanweisungen öffentlich.

**Zu Frage 7 («Wie lange und wo werden die gesammelten Daten gespeichert? Wie ist der Zugang zu diesen Daten geregelt? Gibt es Vorschriften zur Löschung und Archivierung der Daten? Wir bitten um eine separate Aufschlüsselung für die Stadtpolizei und für Schutz und Rettung.»):**

Die Bilder der Drohne von Schutz & Rettung werden aktuell nicht gespeichert. Die Ausarbeitung eines generellen Bildreglements, das auch für Drohnenaufnahmen gelten wird, ist in Bearbeitung. Grundsätzlich unterscheiden sich Drohnenaufnahmen hinsichtlich Datenschutz nicht von anderen Aufnahmen, die zur Einsatzunterstützung gemacht werden.

Sämtliche aufgezeichneten Daten der Stadtpolizei werden gelöscht, sobald sie für die Erkennung und Verhinderung von Straftaten oder die Gefahrenabwehr nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 100 Tagen. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen das Bildmaterial für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren (einschliesslich polizeirechtlicher Vorermittlungsverfahren gemäss § 4 Abs. 1 PolG) benötigt wird. Sind keine Personen identifizierbar, dürfen die Daten zehn Jahre aufbewahrt werden und unterliegen dann dem Reglement der Stadt Zürich über die Aktenablage und Archivierung (Archivreglement, AS 432.100). Foto- und

Videoaufnahmen im Rahmen von Dienstleistungen und zu Schulungszwecken werden stets im Einverständnis der betroffenen Personen erstellt und dürfen ebenfalls zehn Jahre aufbewahrt werden.

**Zu Frage 8 («Wurde der Datenschutzbeauftragte beigezogen? Was ist seine Beurteilung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben? Wir bitten um Zustellung seiner schriftlichen Einschätzung.»):**

Gemäss § 10 IDG hat das öffentliche Organ eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten für den Datenschutz zur Prüfung zu unterbreiten (sogenannte Vorabkontrolle). Da die (bisherigen) Einsätze von Drohnen und Multikoptern durch Schutz & Rettung und Stadtpolizei keine datenschutzrechtliche Sensitivität im Sinne von § 10 IDG aufweisen, bestand kein Anlass, diese der Datenschutzstelle zur Vorabkontrolle anzumelden. Aus diesem Grund liegt auch kein schriftliches Prüfungsergebnis der Datenschutzstelle vor (§ 24 Abs. 3 Information- und Datenschutzverordnung, LS 170.41). Sowohl Schutz & Rettung als auch die Stadtpolizei haben aber die Datenschutzstelle über die Verwendungszwecke der Drohnen und Multikopter informiert und sie für die Ausarbeitung der internen Dienstanweisungen konsultativ beigezogen.

**Zu Frage 9 («Wie ist eine allfällige Haftung bei durch die Drohnen verursachten Sach- und Personenschäden geregelt?»):**

Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich (LS 170.1). Die Betriebshaftpflichtversicherung der Stadt Zürich deckt allfällige Schäden, welche durch die Benutzung des Multikopters entstehen, bis zu einer Versicherungssumme von zusammen maximal 100 Millionen Franken pro Ereignis und Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden. Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung muss mindestens eine Garantiesumme von 1 Million Franken aufweisen (vgl. Art. 20 Abs. 1 VLK).

Die Stadtpolizei und SRZ haben zur Erhöhung der Sicherheit ausserdem folgende Massnahmen getroffen:

- a) Sämtliche Piloten der Stadtpolizei verfügen über die «Lizenz DUE» des Schweizerischen Verbands Ziviler Drohnen (SVZD). Dies ist gegenwärtig die schweizweit höchste Ausbildung für Multikopterpilotinnen und -piloten.
- b) Auf einem Unfallplatz wird die Start- und Landezone auf dem Boden mittels klar beschriftetem «Landepad» markiert.
- c) Sämtliche Multikopter sowie Fernbedienungen sind mit einer gut sichtbaren Farbe gekennzeichnet und mit der Aufschrift «Polizei» versehen. Weiter tragen die Piloten beim Flug jeweils eine beschriftete Warnweste. Die SRZ Multikopter sind ebenfalls beschriftet und mit einer Blitzleuchte und Warnfolien gekennzeichnet. Zudem wird ein Kollisionswarngerät (FLARM System) eingesetzt, welches die Drohne für Rettungshelikopter und andere Flugzeuge (u. a. auch Gleitschirmpiloten) elektronisch sichtbar macht.
- d) Im Merkblatt «UTD Multikopter-Einsatz» sind die Abläufe für Übungs- und Einsatzflüge innerhalb und ausserhalb der Flugverbotszonen vordefiniert und in den Prozessabläufen klar vorgegeben. Die SRZ Multikopter sind mit einem autonomen Rettungssystem (Fallschirm) ausgestattet.

**Zu Frage 10 («Werden die Aufnahmen in Strafverfahren eingebracht? Wenn ja, in welchen Fällen? Was sind die Erfahrungen, die bisher in Strafverfahren mit den Drohnenaufnahmen gemacht wurden? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das Einbringen ins Strafverfahren?»):**

Die Bilder von Schutz & Rettung werden aktuell nicht gespeichert (siehe Antwort auf Frage 7). Sobald die Speicherung aufgrund des bereits erwähnten Bildreglements zugelassen wird, richtet sich eine allfällige Herausgabe von Bildern nach der StPO.

Sofern die von der Stadtpolizei gemachten Fotos mit dem Mulikopter beweisrelevante Tatsachen enthalten, werden diese genau wie alle anderen Aufnahmen gestützt auf Art. 306 StPO in das Strafverfahren einbezogen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**